

15.05.2023

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 15.05.2023

Ltg.-**53/A-1/7-2023**

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Danninger, Mühlberghuber, Mag. Hackl, Gerstenmayer, Dammerer und Antauer

betreffend **NÖ Tourismusgesetz 2023 (NÖ TourG 2023)**

Das aktuelle NÖ Tourismusgesetz stammt in seinem wesentlichen Kernbereich (Nächtigungstaxe, Ortsklasseneinteilung, Interessentenbeitragspflicht) aus dem Jahr 2010.

Aufgrund der nunmehr ins Auge gefassten neuen Strukturierung der Finanzierung der Tourismuswerbung (Abschaffung des Interessentenbeitrages und Vereinfachung der Nächtigungstaxe durch Zusammenlegung von Ortsklassen) kann mit einer weiteren Novelle nicht mehr das Auslangen gefunden werden und kommt es zu einer Neuauflage, wofür der Entwurf eines neuen NÖ Tourismusgesetzes 2023 ausgearbeitet wurde.

Die wesentlichen Änderungen:

- Abschaffung des Interessentenbeitrages
- Neugliederung der Gemeinden, einheitlicher Nächtigungstaxensatz
- Vereinfachung der Verwaltung und Abrechnung
- Nächtigungstaxe bei Festivals
- Klarstellungen im Vollzug

Das NÖ Tourismusgesetz 2023 soll die Grundlage für die organisatorische und finanzielle Organisation des Tourismus in den Tourismusgemeinden, in den Tourismusverbänden, in den regionalen Tourismusdestinationen, in der Landestourismusorganisation und im Land Niederösterreich schaffen. Damit soll es in Niederösterreich trotz der Größe und Vielfalt gelingen, die zahlreichen Angebotsträger zu koordinieren und Tourismusprojekte effizient und erfolgreich

umsetzen zu können. Es soll die Voraussetzungen dafür schaffen und soll Strukturen gewährleisten, die u.a. darauf abzielen, ein gemeinsames professionelles Auftreten am Markt zu sichern.

Es soll allerdings keine starren Grenzen vorgeben, sondern die ständigen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft berücksichtigen. Diese Beweglichkeit soll u.a. auf gebündelten regionalen Initiativen und ständig wachsender Tourismusgesinnung aufgebaut sein. Mit gemeinsamer Konzeptionsarbeit von Betrieben, Organisationen und Fachexperten, sowie ideeller und finanzieller Unterstützung von Seiten des Landes will Niederösterreich auf Qualität und Nüchternheit setzen und damit die wirtschaftliche Wertschöpfung steigern. Dies im Bewusstsein, dass ein in die Tourismusarbeit investierter Euro sich im Sinne der Umwegrentabilität mehrfach verzinst. Die Sicherung und die Weiterentwicklung einer wettbewerbsfähigen und leistungsstarken Tourismusbranche ist daher vorrangiges Ziel des Gesetzes.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG. Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf basiert auch auf den einschlägigen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung, BGBl. I Nr. 51/2012).

Die Grundzüge des Interessentenbeitrages (§ 13 NÖ Tourismusgesetz 2010) wurden mit der Neufassung 2010 weitgehend aus dem NÖ Tourismusgesetz 1991 übernommen. Dies zeigt sich vor allem an der Tatsache, dass die Abgabengruppenordnung, welche ausschlaggebend dafür ist, welche Betriebe in welcher Höhe Beitragsleistungen zahlen, auf dem Stand Jahr 1991 belassen worden ist. Im Zuge der Neufassung 2010 wurde die bestehende Abgabengruppenordnung (Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991) lediglich zu einer Verordnung umgewandelt (vgl. § 17 Abs. 4 NÖ Tourismusgesetz 2010), inhaltlich aber gleich belassen. Die Abgabe wurde mit der Novelle 2010 zudem in eine gemeinschaftliche Landesabgabe umgestaltet (zuvor reine Gemeindeabgabe).

Im Vollzug bringt diese Liste der Interessentenbeitragspflichtigen Problemstellungen. Außerdem führt die Einhebung des Interessentenbeitrages zu einem Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden und Gemeindeabgabenverbänden, dem Land Niederösterreich und auch bei den Interessentenbeitragspflichtigen selbst. Anders als die Nächtigungstaxe ist der Interessentenbeitrag keine Selbstberechnungsabgabe, das bedeutet, dass die Gemeinde als Abgabenbehörde nach der Bundesabgabenordnung bei jedem einzelnen Abgabepflichtigen nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen einen Abgabenbescheid erlassen muss.

Aus all den genannten Gründen wird daher von der weiteren Einhebung des Interessentenbeitrages für das Jahr 2023 bzw. einer Neugestaltung des Interessentenbeitrages für die folgenden Jahre abgesehen.

Durch ein Unterbleiben der Einhebung des Interessentenbeitrages für das Jahr 2023 kommt es für die Gemeinden zu Mindereinnahmen von rund 10,2 Mio. Euro (Interessentenbeitragseinnahmen aus dem Jahr 2019), mit denen sie aufgrund der geltenden Rechtslage nicht rechnen konnten und mussten. Um budgetäre Problemstellungen zu verhindern, wird das Land Niederösterreich die fehlenden Gemeindeeinnahmen im Jahr 2023 durch einmalige Ersatzzahlungen analog der Ersatzzahlungen für die Jahre 2020 bis 2022 ersetzen.

Ab dem Jahr 2024 wird dieser finanzielle Verlust durch die erhöhten, im Bundesländervergleich angemessenen Nächtigungstaxensätze (einheitlicher Nächtigungstaxensatz für alle Gemeinden von 2,50 Euro) bzw. die um 35% erhöhte Gemeindequote an den Einnahmen aus der Nächtigungstaxe ausgeglichen werden. Zudem werden aufgrund der Einschleifphase von 4 Jahren die Gesamtertragsverluste abgedeckt werden.

Nach der bisherigen Rechtslage teilen sich die Niederösterreichischen Gemeinden in 3 Ort Klassen, wobei im Hinblick auf die Abgabenhöhe in Ortsklasse I und II weiter nach Kurortgemeinden und Nicht- Kurortgemeinden unterschieden wird.

Die 573 Gemeinden in Niederösterreich teilen sich aktuell wie folgt auf die Ortsklassen auf:

Ortsklasse I:	122	(21,3%)	davon 13 Kurortgemeinden
Ortsklasse II:	194	(33,9%)	davon eine Kurortgemeinde
Ortsklasse III:	257	(44,8%)	

Alle 5 Jahre wurde durch Verordnung der Landesregierung (zuletzt mit 01.01.2019 durch die Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen nach ihrer Tourismusbedeutung, LGBl.Nr. 34/2018) die Bedeutung der Gemeinden für den Tourismus im Rahmen einer umfassenden Maßzahlenstudie Neubewertet und eine Einstufung der Gemeinden vorgenommen. Der Prozess zur Neubewertung (Gesamtbetrachtung der Maßzahlen, Bewertung des Tourismusangebotes mit wirtschaftlicher Bedeutung einer Gemeinde) samt Anhörung aller betroffenen Stakeholder nimmt rund ein halbes Jahr in Anspruch und verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand für das Land Niederösterreich. Hinzu kommt Verwaltungsaufwand für Anträge der Gemeinden hinsichtlich außerordentlicher Umstufung gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 NÖ Tourismusgesetz 2010.

Mit dem gegenständlichen Entwurf werden im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Sparsamkeit die bisherigen Ortsklassen abgeschafft, lediglich die sachlich gerechtfertigte Differenzierung zwischen Kurortgemeinden und Nicht-Kurortgemeinden bleibt bestehen.

Nach dem Vorbild anderer Bundesländer soll zudem ein einheitlicher Nächtigungstaxensatz für alle Gemeinden in der Höhe von 2,50 Euro pro Gast und Nächtigung eingeführt werden. Abweichend davon wird im Hinblick auf die 14 bestehenden Kurortgemeinden ein erhöhter Satz von 2,90 Euro pro Gast und Nächtigung veranschlagt (vgl. auch Ausführungen unter § 3). Diese Ausgangswerte werden wie bisher einer jährlichen Wertanpassung auf Basis des Verbraucherpreisindex unterzogen werden.

Durch den vorgesehenen neuen Aufteilungsschlüssel für die Nächtigungstaxeneinnahmen von 70% für die Gemeinden und 30% für das Land

Niederösterreich findet eine wesentliche Verschiebung der Einnahmen hin zu den Gemeinden statt. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen des Landes können auch durch die Anhebung der Nächtigungstaxe auf einheitliche 2,50 Euro pro Nächtigung und Gast nicht zur Gänze ausgeglichen werden. Zudem entfallen die Einnahmen von 5% aus dem Interessentenbeitrag zur Gänze.

Dies bedeutet, dass für eine Ausfinanzierung der Landestourismusorganisation eine Verdreifachung des derzeitigen Voranschlags notwendig wird.

Die Gewährleistung der Wertsicherung in Bezug auf die Abgabensätze bei der Nächtigungstaxe stellt den gleichen Verwaltungsaufwand dar wie bisher.

Für die Beherbergungsbetriebe als Einhebungsverpflichtete der Nächtigungstaxe ergibt sich kein zukünftiger Mehraufwand. Lediglich im Hinblick auf die geplante Neueinführung der Einhebung der Nächtigungstaxe bei Festivals mit Übernachtungsmöglichkeit wird ein Mehraufwand für die jeweiligen Veranstalter entstehen.

Nach vorausschauenden Berechnungen (auf Basis der vorhandenen Daten) sollen für die NÖ Tourismuswirtschaft durch den vorliegenden Gesetzesentwurf insgesamt zumindest rd. 19 Mio. Euro an Abgaben aufgebracht werden. Davon sollen rund 13,3 Mio. Euro in die Gemeinden und rund 5,7 Mio. Euro an das Land Niederösterreich fließen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1:

Im Wesentlichen ist der Tourismus die Gesamtheit der Vorgänge und Wirkungen, die sich aus dem Aufenthalt von Gästen ergeben. Die in § 1 Abs. 1 enthaltene Begriffsbestimmung „Tourismus“ wurde unverändert belassen. Sie entspricht nach wie vor der internationalen Tourismusdefinition der WTO („Bei Tourismus handelt es sich um den Besuch eines fremden Ortes, unabhängig vom Besuchszweck. Dies beinhaltet private Reisen zu Urlaubs- und Erholungszwecken, ebenso wie Geschäftsreisen“). Hervorzuheben ist, dass in Niederösterreich Wirtschaftstourismus (vgl. Projekt „Convention Niederösterreich“) von großer Bedeutung ist und hier auch

im Rahmen der Förderung nicht zwischen Wirtschaftstourismus und Urlaubs- bzw. Gesundheitstourismus unterschieden wird.

Aus der Begriffsbestimmung des Tourismus ergibt sich implizit eine Gästedefinition. Unter Gästen sind daher Personen (z.B. Urlauber, Tagesgäste, Kurgäste, Geschäftsreisende, ...) zu verstehen, deren Aufenthalt in einer Gemeinde üblicherweise ein vorübergehender ist. Ein vorübergehender Aufenthalt ist in Anlehnung an das Meldegesetz 1991 ein Aufenthalt von bis zu 2 Monaten.

Im § 1 Abs. 2 wurde keine Änderung vorgenommen und der bisherige Gesetzestext beibehalten. Die Träger des Tourismus in Niederösterreich gemäß § 2 sollen in ihren Aktivitäten und Maßnahmen an die Inhalte und Vorgaben der Tourismusstrategie in ihrer jeweils aktuellen Version gebunden sein.

§ 2:

Mit dem NÖ Tourismusgesetz 2010 wurden die in den Jahren 1995 bis 2010 entstandenen Tourismusträgerorganisationen erstmals legislativ erfasst. An den Trägerorganisationen und ihren Aufgaben hat sich seither nichts Wesentliches geändert.

Die Landestourismusorganisation in Form der Niederösterreich-Werbung GmbH ist eine 95 %ige Tochter des Landes NÖ. Die WK NÖ hält mit 5% eine strategische Beteiligung. Die sechs regionalen Tourismusdestinationen sind zwischen den Jahren 2000 und 2006 in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entstanden:

- Destination Waldviertel GmbH
- Donau Niederösterreich Tourismus GmbH
- Mostviertel Tourismus GmbH
- Weinviertel Tourismus GmbH
- Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH
- Wienerwald Tourismus GmbH

Die Destinationen sind international wettbewerbsfähige, strategisch verwaltete, regionale Entwicklungs- und Vermarktungseinheiten für den Tourismus („regionale

Tourismuscluster“). Sie sorgen in Zusammenarbeit mit den lokalen Angebotsträgern dafür, dem Gast stimmige Urlaubswelten mit perfekt aufeinander abgestimmten Dienstleistungsketten zu bieten. Die Niederösterreich-Werbung GmbH ist dabei eine wesentliche zentrale Systempartnerin der regionalen Destinationen.

Gemeinden spielen im Tourismus eine wichtige Rolle. Sie sind Initiatoren, Betreiber und Erhalter von touristischen Infrastrukturen (z.B. Wanderwege oder Museen) und sind Träger der Gestaltung der Orte und Ortsbilder. Über Tourismusverbände engagieren sie sich in der Tourismusdestination. Die Tourismusverbände selbst werden in Niederösterreich nicht operativ tätig (zur Funktion der Tourismusverbände vgl. Ausführungen zu § 4). Die Gemeinden sind als Vertreter der Tourismusverbände in den Gremien dieser Destinationsgesellschaften entsprechend vertreten.

Die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie beim Amt der NÖ Landesregierung steuert und unterstützt die Entwicklung und Vermarktung der NÖ Wirtschaft im Sinne u.a. der Tourismuspolitik des Landes Niederösterreich. Im Tourismusbereich stehen dem Land dabei verschiedene Organisationen (z.B. Landestourismusorganisation) und Instrumentarien (aktuelle Tourismusstrategie Niederösterreich) zur Verfügung, die von der Abteilung betreut und weiterentwickelt werden. Sie konzentriert sich in ihrer Tätigkeit somit vor allem auf die Steuerung des touristischen Gesamtsystems unter Einbindung in die Wirtschaftspolitik des Landes NÖ, die Gesamtbudgetverantwortung, die strategische Gesamtverantwortung, das Förderwesen und die Vollziehung des NÖ Tourismusgesetzes.

Durch die Beteiligung der Gemeinden über derzeit 28 Tourismusverbände an den sechs regionalen Tourismusdestinationen und die Beteiligung der Landestourismusorganisation an den Destinationsgesellschaften ist eine organisatorische Vernetzung aller Ebenen gegeben und soll damit das Zusammenwirken aller Ebenen im Sinne der Landestourismusstrategie, d.h. das Funktionieren des Tourismusunternehmens Niederösterreich, sichergestellt werden.

§ 3:

Wie oben bereits ausgeführt, wird zur Verwaltungsvereinfachung auf die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen nach ihrer Tourismusbedeutung in Zukunft verzichtet. Die Bestimmung des § 4 NÖ Tourismusgesetz 2010 über das Verfahren zur Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen und die Verordnungsermächtigung der Landesregierung diesbezüglich ist daher zu streichen. Die Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen nach ihrer Tourismusbedeutung, LGBl. Nr. 34/2018, ist ebenfalls konsequenterweise aufzuheben (vgl. § 28 Abs. 3).

Bereits bisher wurde im Rahmen des dreistufigen Ortsklassensystems weiter zwischen Kurortgemeinden und Nicht-Kurortgemeinden unterschieden, um die kurortbedingten höheren infrastrukturellen Aufwendungen im Rahmen eines erhöhten Nächtigungstaxensatzes berücksichtigen zu können.

Aktuell gibt es in Niederösterreich 14 Kurortgemeinden, die mit Bescheid der NÖ Landesregierung nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1978, LGBl. 7600 anerkannt worden sind, wobei 13 Kurorte in Ortsklasse I und ein Kurort in Ortsklasse II eingestuft ist.

Nach der bisherigen Rechtslage wurde für Kurorte abweichend von der allgemeinen Taxenhöhe in der jeweiligen Ortsklasse ein erhöhter Betrag eingehoben (für Kurorte in Ortsklasse I 2,40 Euro statt 1,60 Euro und für Kurorte in Ortsklasse II 1,40 Euro statt 1,10 Euro). Diese sachliche Differenzierung wird beibehalten. Nunmehr wird daher lediglich zwischen Kurortgemeinden und Nicht- Kurortgemeinden unterschieden werden.

Abs. 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den Kurortgemeinden um keine abgeschlossene Gruppe handelt, sondern nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1978, LGBl. 7600 die Möglichkeit besteht, dass neue Kurortgemeinden entstehen. Es wird daher festgehalten, dass mit dem auf die Anerkennung folgenden Kalenderjahr solche Gemeinden als Kurortgemeinden zu behandeln sind.

Konsequenterweise ist dann auch der höhere Nächtigungstaxensatz anzuwenden. Für den Fall, dass eine Kurortgemeinde ihren Kurortgemeinde-Status verliert, kann diese Bestimmung analog angewendet werden.

§ 4:

Die bestehende Rechtsform der Tourismusverbände ist die Vereinsform - freiwillige, nach dem Vereinsgesetz eingerichtete Vereinigungen. Es sind aber auch andere Organisationsformen (z.B. GmbH, ...) zugelassen.

Durch die Schaffung der regionalen Tourismusdestinationsgesellschaften hat sich der Aufgabenbereich der Tourismusverbände gewandelt. Vor allem die Aufgabe der Werbung im Sinne von Marketing wurde an diese Gesellschaften übertragen. Als verbleibende destinationsunterstützende Maßnahmen sind insbesondere zu verstehen: die Bündelung und Vertretung der Interessen der im Verband zusammengeschlossenen Gemeinden in der Tourismusdestinationsgesellschaft.

§ 5:

In Sinne des § 2 dieses Gesetzes werden auch regionale Tourismusdestinationen in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Pflege und Förderung des Tourismus in Niederösterreich berufen.

Gemeinsam ist allen Trägern des Tourismus, und damit auch den regionalen Tourismusdestinationen, dass sie den Tourismus in Niederösterreich im Rahmen der ökologischen Belastbarkeit und der jeweiligen wirtschaftlichen Voraussetzungen zu fördern und weiterzuentwickeln haben. Die Destinationsgesellschaften übernehmen damit touristische Aufgaben, die einer Finanzierung bedürfen.

Die wesentlichen Aufgaben der regionalen Tourismusdestinationen als Wettbewerbseinheiten nach Abs. 2 sind:

- Kerngeschäftsmanagement (Konzentration auf die strategischen Geschäftsfelder in professionellen überbetrieblichen Leistungssystemen)
- Markenmanagement (Strategie, Markenaufbau, Markenmarketing)
- Vertriebs- und Kundengruppenmanagement (Direktbuchungen, Packaging)
- Qualitätsmanagement
- Innovations- und Wissensmanagement (Innovative Produkte)

§ 6:

Mit dem NÖ Tourismusgesetz 2010 wurde die Tourismusmarketingorganisation des Landes NÖ in der Rechtsform einer GmbH als ein wichtiger Träger des niederösterreichischen Tourismus im Gesetz aufgenommen. Die Niederösterreich-Werbung GmbH ist die zentrale Systempartnerin für das strategisch ausgerichtete Entwicklungsmanagement, die Marktkommunikation (Werbung, PR, SP, Werbemittelproduktion, web, etc.), das Qualitätsmanagement sowie die Qualifizierung der Leistungsträger.

Durch die Umformulierung des Klammerausdrucks soll die Aufgabe der Niederösterreich-Werbung GmbH nachgeschärft werden, insbesondere dahingehend, dass vor allem der Nächtigungstourismus gestärkt und ausgebaut werden soll. Zusätzliche Nächtigungen können insbesondere von Gästen aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland generiert werden, auf deren Anwerbung sich die Niederösterreich-Werbung GmbH konzentrieren soll. Werbung in Niederösterreich für Niederösterreich soll im Rahmen der Tätigkeit der Niederösterreich-Werbung GmbH keinen Stellenwert einnehmen.

Der neu eingefügte Abs. 2 dieser Bestimmung greift ein in der Praxis etabliertes System der Niederösterreich-Werbung GmbH bzw. anderer Tourismusförderungseinheiten auf, welche für Ihre Mittelvergabe an die Gemeinden unter anderem auf die direkte oder indirekte Beteiligung an der Tourismusdestination abstellen. Im § 9 lit. f NÖ Tourismusgesetz 2010, der mit dieser Novelle abgeschafft wird, war dieses Kriterium zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von Gemeinden enthalten. Es soll weiter dem Rechtsbestand angehören und wird daher an dieser Stelle eingefügt.

§ 7:

Der Vollständigkeit halber wurde das Land Niederösterreich als touristische Trägerorganisation in das NÖ Tourismusgesetz 2023 aufgenommen.

Zu Abschnitt 2 Allgemein:

Die Finanzierung der Tourismuswerbung läuft im Wesentlichen über die Mittel, die seitens des Landes Niederösterreich an die Niederösterreich-Werbung GmbH bzw. seitens der Gemeinden an die Gemeindeverbände bzw. Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen dieses System werden auch Einzelprojekte verwirklicht.

§ 8:

Bereits in den Materialien zum § 9 NÖ Tourismusgesetz 2010 wurde festgehalten, dass sich für den Bereich der Tourismusabgaben gezeigt hat, dass die alleinige gesetzliche Zweckwidmung nicht ausreichend war um die Mittelverwendung für touristische Zwecke sicherzustellen.

Um die bereits allen vorangegangenen NÖ Tourismusgesetzen gemeinsam innewohnen Grundidee der Tourismusförderung durch Lukrierung von **Einnahme aus dem Tourismus für den Tourismus** und der damit notwendig einhergehenden zweckgebundenen Mittelverwendung einen verbindlicheren Charakter als bisher zu verleihen, werden in Abs. 2 nunmehr taxativ aufgezählte touristische Zwecke für die Mittelverwendung definiert. Die mit diesem Gesetz lukrierten Einnahmen dürfen ausschließlich für touristische Zwecke verwendet werden. Gleichzeitig wird in § 12 eine jährliche Berichtspflicht der Gemeinde an das Land Niederösterreich normiert um eine Überprüfbarkeit der Mittelverwendung sicherzustellen.

Z 1: Im letzten Jahrzehnt hat sich nahezu jede Niederösterreichische Gemeinde an einem Tourismusverband bzw. einer regionalen Tourismusdestination beteiligt und zahlen die Gemeinden auf Basis von Übereinkommen mit dem Verband bzw. der Destination Beiträge in unterschiedlicher Höhe. Neben dem „Basisbeitrag“, der für gewisse Grundleistungen der regionalen Tourismusdestinationen geleistet wird, werden auch projektbezogene Beiträge an die Destinationen geleistet, die dann auch ausschließlich für die Umsetzung des Projektes verwendet werden. All dies dient natürlich der Tourismusförderungen und Finanzierung und ist daher ein touristischer Zweck im Sinne dieses Gesetzes.

Z 2: Die Landestourismusorganisation wird vom Land Niederösterreich aus den Einnahme der Nächtigungstaxen und darüber hinaus aus den zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Voranschlag des Landes Niederösterreich finanziert. Es soll auch den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden hier Mittel zur Verfügung zu stellen. Zudem kann auch der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds aus den touristischen Einnahmen unterstützt werden, da dieser gemäß dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz, LGBl. 7300, unter anderem Förderungen für Tourismus und Freizeitunternehmen vergeben kann.

Z 3: Touristische Freizeitwege sind ein Herzstück des Niederösterreich Tourismus. In der aktuellen Tourismusstrategie Niederösterreich wird unter anderem das Ziel ausgegeben, Niederösterreich zu der Raddestination im Herzen Europas zu machen. Um ein attraktives und zukunftsfitte Freizeitwegenetz in Niederösterreich schaffen zu können, braucht es umfassende Datenerhebungen. Hierzu zählen Daten über vorhandene Beschilderungen (Wegeinstiegstafeln, Orientierungstafeln, Distanztafeln), Rastplätze, Kinderspielplätze, Müllentsorgungsvorrichtungen und sonstiger, entlang des Weges, vorhandener Infrastruktur. Diese Daten sollen, wo möglich, digital erfasst und dann auch digital gewartet werden. Hierfür steht bundesweit bereits eine Anwendung, die Graphenintegrations-Plattform GIP, zur Verfügung. Daher sollen Aufwendungen der Träger des Tourismus für Errichtung und Erhaltung von Freizeitwegen und das Datenmanagement in Bezug auf die Freizeitwege umfassend aus Nächtigungstaxeneinnahmen finanziert werden können.

Z 4: Als touristischer Zweck nach diesem Gesetz soll auch die Finanzierung von lokalen oder regionalen touristisches Mobilitätskonzeptes bzw. Mobilitätsleistungen gelten. Damit soll das Mobilitätsangebot am Ort des Urlaubes bzw. in der näheren Region seitens der Träger des Tourismus im Sinne der Nachhaltigkeit gefördert und ausgebaut werden können. Beispielhaft seien hier der Aufbau eines Anrufbussystems mit flexiblen Tarifen je nach Gruppegröße und integrierte Tourismusbilitätsangebote (Gästekarten oder Packages) angeführt.

Z 5: Die Errichtung, der Betrieb und der Erhalt von speziell für Touristen eingerichteten Büros oder Informationsstellen soll als touristischer Zweck im Sinne

dieses Gesetzes gelten. Der in der Praxis öfter vorkommende Fall, dass solche Büros im Gemeindeverbund betrieben werden, soll ebenfalls Berücksichtigung finden.

Z 6: Mit dieser Bestimmung sollen Aufwendungen von Gemeinden für Freizeiteinrichtungen erfasst werden, die den touristischen Stellenwert einer Gemeinde aufwerten, also hohe touristische Relevanz haben. Gemeinden, die zum Beispiel ein Erlebnisbad, einen Badeteich, ein Freibad betreiben, haben gegenüber Gemeinden ohne Bademöglichkeit im Sommer jedenfalls einen touristischen Vorteil, der allerdings mit erheblichen Mehrkosten für die jeweilige Gemeinde verbunden ist. Ähnlich wird es sich mit besonderen Sportanlagen, wie Kletterparks oder Hochseilgärten verhalten. Solche - auch touristisch nutzbare - Einrichtungen, sollen mit Mitteln aus den Einnahme der Nächtigungstaxe gefördert werden können. Im Gegensatz dazu haben reine Vereinsportstätten (z.B.: Fußballplatz, Tennisplatz) keine hohe touristische Relevanz im Sinne dieses Gesetzes, da damit oftmals eine exklusive Nutzung für Vereinsmitglieder gegeben ist. Nächtigungstaxenerträge dürfen für die Finanzierung daher nicht herangezogen werden.

Z 7: Überörtliche touristische Veranstaltungen sind solche, die über die Grenzen einer Gemeinde hinaus Bedeutung haben. Veranstaltungen, die nach ihrer Art dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen, sollen hingegen als Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung gelten und hier nicht als touristischer Zweck erfasst sein.

Z 8: Zum Ortsbild gehört neben der Gestaltung der Gebäude in primärer Sicht auch die der Umgebung, der Platz-, Frei- und Grünflächen. Unter Ortsbildpflege ist daher die ansehnliche Gestaltung all dieser Flächen zu verstehen, die zum Verweilen bzw. Betrachten einlädt. Verschönerungsmaßnahmen sind insbesondere Maßnahmen wie Bepflanzung von öffentlichen Bereichen, Blumenschmuck an öffentlichen Bereichen, Beleuchtung von Bau- und Kunstwerken.

Z 9: Wie bereits oben zu Z 6 ausgeführt, soll auch bei Kunst- und Kultureinrichtungen das Kriterium der hohen touristischen Relevanz ausschlaggebend

für die Zulässigkeit der Mittelverwendung für die Förderung dieser Einrichtungen sein. So erlangen auch hier Gemeinden mit Kunst- und Kultureinrichtungen (diverse Museen, Themenwelten, ...) einen touristischen Wettbewerbsvorteil gegenüber Gemeinden, die solche Einrichtungen nicht haben, allerdings mit dem entsprechenden finanziellen Mehraufwand.

§ 9:

In § 12 Abs. 3 lit. b NÖ Tourismusgesetz 2010 wurde schon in der Vergangenheit normiert, dass die Ertragsanteile des Landes Niederösterreich aus der Nächtigungstaxe für Maßnahmen zur Weiterentwicklung, Förderung und Vermarktung des landesweiten und des regionalen Tourismus zur Verfügung zu stellen sind. Das Land Niederösterreich hat daher seinen Ertragsanteil aus der Nächtigungstaxe zur Gänze der Niederösterreich-Werbung GmbH als Landestourismusorganisation zur Verfügung gestellt. An diesem System soll nichts verändert werden, jedoch soll die Finanzierung der Landestourismusorganisation legislativ abgebildet werden. Aktuell setzt sie sich einerseits aus den Mittel aus der Nächtigungstaxe und andererseits aus dem seitens des Landes Niederösterreich zur Verfügung gestellten Budget zusammen.

Zu Abschnitt 3 Allgemein:

Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes wurde für die Nächtigungstaxe (vgl. § 12 NÖ Tourismusgesetz 2010) nunmehr ein eigener Abschnitt vorgesehen und die Absätze in Paragraphen umgewandelt.

§ 10:

Die Nächtigungstaxe ist seit dem NÖ Tourismusgesetz 2010 als gemeinschaftliche Landesabgabe gemäß § 6 Z. 4 lit. a Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 51/2012 konzipiert. Dies soll beibehalten werden.

§ 11:

Bei einer gemeinschaftlichen Landesabgabe ist das Land Niederösterreich für die Regelung (Abgabehoheit) und die Einhebung (Verwaltungshoheit) dieser Abgabe zuständig.

Im Vergleich zum NÖ Tourismusgesetz 2010 kommt es beim Aufteilungsschlüssel der Ertragsanteile zu einer Verschiebung der Erträge vom Land Niederösterreich in Richtung der Gemeinden (von bisher 35% für die Gemeinden und 65% Land Niederösterreich hin zu 70% für die Gemeinden und 30% für das Land Niederösterreich).

Zudem kommt es durch den Entfall des Interessentenbeitrages und der gleichzeitigen Erhöhung der Ortstaxe zu einer Verschiebung der Einnahmen unter den Gemeinden bzw. Städten selbst.

Um die Auswirkungen der Ertragsänderung abzufedern, wird daher eine Einschleifregelung aufgenommen. § 11 führt in Verbindung § 27 Abs. 3 und 4 für die Jahre 2024 bis 2027 zu einem stufenweisen Übergang zum neuen Finanzierungssystem des Tourismus. Im Jahr 2024 wird der vorgesehene Mehrbetrag von 20% des Landes Niederösterreich aus den Ertragsanteilen der Nächtigungstaxe nach einer Ertragsänderungsberechnung für jede einzelne Gemeinde nach dem sich daraus ergebenden Schlüssel aufgeteilt (vgl. Ausführungen unter § 27 Abs. 3 und 4 zum Ertragsänderungsberechnungsmodell). Im Jahr 2025 werden 15%, im Jahr 2026 10% und im Jahr 2027 5% aufgeteilt.

Angemerkt wird, dass die Auszahlung der Ausgleichsbeträge immer erst nach Vorliegen der endgültigen Nächtigungszahlen aus dem jeweiligen Nächtigungsjahr erfolgen kann. Dies ist in der Regel im 2. Quartal des nächstfolgenden Kalenderjahres der Fall.

Mit dem Jahr 2028 wird die Einschleifphase abgeschlossen und eine dauerhafte Ertragsaufteilung von 70% für die Gemeinden und 30% für das Land Niederösterreich ohne Umverteilung von Mitteln durch das Land Niederösterreich erreicht sein.

§ 12:

Wie oben bereits ausgeführt soll mit diesem Gesetzesentwurf sichergestellt werden, dass die durch das NÖ Tourismusgesetz 2023 erzielten Erträge ausschließlich für die unter § 8 angeführten Zwecke verwendet werden. Daher wird an dieser Stelle gleichzeitig mit der Zweckbindung eine Berichtspflicht der Gemeinden über die Mittelverwendung normiert.

§ 13:

In Abs. 1 wird eine Klarstellung gegenüber dem NÖ Tourismusgesetz 2010 vorgenommen, da im jeweiligen Gemeindegebiet Hauptwohnsitz gemeldete Personen nach dem Zweck der Norm nicht als Gast zählen sollen (vgl. auch die Ausführungen unter § 1, Besuch an fremden Ort). Die Verwaltungspraxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass es hier öfter zu Rückfragen von Gemeinden gekommen ist. Aufgrund von unerwarteten Ereignissen (Brandfall, Wasserrohrbruch, etc.) konnten Hauptwohnsitzunterkünfte vorübergehend von Gemeindebürgern nicht benützt werden und fanden diese oft in der Hauptwohnsitzgemeinde eine vorübergehende Ersatzunterkunft, welche in der übrigen Zeit als Gästeunterkunft genutzt wurde. Dieser Fall soll hier klargestellt werden. Hier ist mangels Gästeeigenschaft keine Nächtigungstaxe zu entrichten. § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 definiert den Begriff des Hauptwohnsitzes und wird diese Bestimmung hier aufgegriffen.

Unter einem vorübergehenden Aufenthalt gemäß Abs. 2 wird ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu zwei Monaten verstanden (gemäß § 5 Abs. 2 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, letzte Fassung BGBl. Nr. 173/2022 – „Ungeachtet des Abs. 1 unterliegt der Meldepflicht gemäß §§ 3 f, wer in einem Beherbergungsbetrieb länger als zwei Monate Unterkunft nimmt, spätestens am dritten Tag nach Ablauf der zwei Monate“). Dies korreliert mit der Befreiungsbestimmung des § 14 Abs. 2 Z 7 – „Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Monaten, ab dem dritten Monat“.

Die Definition der Gästeunterkunft erfolgte in Anlehnung an das Meldegesetz und die Tourismusstatistik-Verordnung. Aus praktischen Überlegungen im Rahmen der Taxeneinhebung wurde der Zusatz „unter der Leitung oder Aufsicht des

Unterkunftgebers oder seines Beauftragten“ aufgenommen. Die unter die Gästeunterkunftsdefinition fallenden Gästeunterkünfte werden beispielhaft (demonstrativ) angeführt. Es handelt sich nicht um eine abschließende (taxative) Aufzählung.

Bei der Beherbergung ist zwischen der gewerblichen Beherbergung im Rahmen eines reglementierten Gewerbes (§ 111 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994) oder eines freien Gewerbes (§ 111 Abs. 2 Z 4 Gewerbeordnung 1994) und der Privatzimmervermietung, insbesondere Urlaub am Bauernhof zu unterscheiden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 9 Gewerbeordnung 1994 unterliegen die nach ihrer Eigenart und ihrer Betriebsweise in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigungen (Ausübung im Rahmen des eigenen Hausstandes, hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges der Tätigkeit muss ein gewisser Zusammenhang mit den im Rahmen eines Privathaushaltes zu erbringenden Tätigkeiten gewahrt sein) fallenden Erwerbszweige, d.h. die Vermietung von Privaträumen, die zur Wohnung bzw. zum Wohnbereich des Vermieters gehören oder im Zusammenhang mit dem Hausstand des Vermieters stehen (z.B. auch Ferienwohnungen), mit nicht mehr als insgesamt 10 Betten durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes, nicht der Gewerbeordnung. Diese Tätigkeit ist auch dann keine Angelegenheit des Gewerbes, wenn sie die Verabreichung von Speisen ohne Auswahlmöglichkeit zu im Voraus bestimmten Zeiten, von nicht alkoholischen Getränken und von im landwirtschaftlichen Betrieb des Vermieters erzeugten alkoholischen Getränken an die Beherbergten - nunmehr ohne Beschränkung auf die Einschichtlage - umfasst (vgl. Kompetenzfeststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juli 1973, K II-2/72 (BGBl. 426/1973)).

Beherbergungen, die nicht mehr im Vergleich zu anderen häuslichen Tätigkeiten dem Umfang nach eine untergeordnete Erwerbstätigkeit darstellen oder die eine Beschäftigung von nicht dem eigenen Hausstand angehörenden Hilfskräften mit sich bringen, stellen im Unterschied zur Privatzimmervermietung als nächste Stufe ein

freies Gewerbe dar. Die Begründung einer Gewerbeberechtigung für den Betrieb einer Frühstückspension soll nicht durch die Vorschreibung eines Befähigungsnachweises erschwert werden.

Allen Arten der Beherbergung im Sinne einer Gästeunterkunft ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beherbergung, wenn auch in unterschiedlichem Umfang gemeinsam. Die bloße Überlassung von Wohnräumen zum Gebrauch (bloße Raumvermietung) kann daher im Allgemeinen nicht als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung und auch nicht als Privatzimmervermietung angesehen werden.

Die Frage, ob gewerbliche Beherbergung, Privatzimmervermietung oder bloße Raumvermietung vorliegt, ist also unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles und aus dem Zusammenwirken aller Umstände des sich ergebenden Erscheinungsbildes zu beurteilen. Es kommt auf die Eigenart der Betriebsweise an.

Ferienwohnungen im Sinne des Abs. 2 Z 5 sind Gästeunterkünfte, die sowohl im Rahmen der gewerblichen Beherbergung als auch der Privatzimmervermietung betrieben werden können. Die Vermietung von Ferienwohnungen als Überlassung von Wohnraum zum Gebrauch ohne Erbringung von Dienstleistungen (z.B. als Zweitwohnsitz) durch den Vermieter stellt keine Gästeunterkunft im Sinne des NÖ Tourismusgesetzes 2023 dar.

Als Erholungsheime sind Einrichtungen zu verstehen, die der Erholung, Regeneration oder Rekreation des Menschen dienen. Als Erholung wird der Vorgang bezeichnet, wenn sich ein biologischer Organismus nach einer anstrengenden Tätigkeit, nach körperlicher und geistiger Erschöpfung, aber auch von Verletzungen oder Krankheiten durch eine Ruhephase wieder regeneriert und Kräfte sammelt. Im Hinblick auf Freizeit und Urlaub wird Erholung auch als Synonym für Entspannung benutzt. Erholungsheime sind im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz neben Sonderkrankenanstalten (Rehabilitationszentren), Genesungsheimen und Kurheimen genannt.

Eine Kur dient der Stärkung der Gesundheit und unterstützt die Genesung bei Krankheiten und Leiden. Eine medizinisch verordnete Maßnahme zur körperlichen Erholung und Gesundheitsprävention ist die Kur. Gem. § 1 Abs. 6 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 sind Kuranstalten und -einrichtungen als solche zu verstehen, die der stationären Anwendung oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus den ortsgebundenen Heilvorkommen und dessen Produkten ergeben. Die Einrichtungen zur stationären Behandlung bezeichnet man im herkömmlichen Sinn als Kurheime und wird dies auch durch die Verwendung des Begriffes im ASVG bestätigt. Im Sinne des NÖ Tourismusgesetz 2023 sind Kurheime auch solche, die sich nicht in einem gesetzlich anerkannten Kurort befinden.

Gemäß § 1 NÖ Krankenanstaltengesetz sind unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) grundsätzlich Einrichtungen zu verstehen, die zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung, zur Vornahme operativer Eingriffe, zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung, zur Entbindung, für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe oder zur Bereitstellung von Organen zum Zwecke der Transplantation bestimmt sind. Ferner sind als Krankenanstalten auch Einrichtungen anzusehen, die zur ständigen ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind. Krankenanstalten in diesem Sinne sind u.a. Sonderkrankenanstalten, das sind Krankenanstalten für die Untersuchung, Beobachtung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten oder von Personen bestimmter Altersstufen oder für bestimmte Zwecke. Gemäß § 3 leg. cit. bedürfen Krankenanstalten und somit auch Sonderkrankenanstalten sowohl zu ihrer Errichtung als auch zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung. Gemäß § 11 bedürfen einer Bewilligung auch eine Veränderung der Art der Krankenanstalt (§ 2 Abs. 1 Z. 1 bis 6) und eine Veränderung der Bestimmung einer Sonderkrankenanstalt (§ 2 Abs. 1 Z. 2) hinsichtlich Krankheit, Altersstufe oder Zweck. Gemäß § 8 Abs. 5 leg. cit. bedarf es zur Errichtung u.a. einer Sonderkrankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger keiner Errichtungsbewilligung. Unter die Sonderkrankenanstalten im Sinne des NÖ Tourismusgesetz 2023 fallen sowohl die mit Bescheid anerkannten Sonderkrankenanstalten als auch die Sonderkrankenanstalten der

Sozialversicherungsträger. Darauf, ob die Patienten von Sozialversicherungsträgern zugewiesen werden oder nicht stellt der Tourismusgesetzgeber nicht ab.

Unter Kurort im Sinne des § 1 Abs. 5 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 sind Gebiete, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden und in denen die hierfür erforderlichen Kureinrichtungen vorhanden sind, zu verstehen. Gemäß § 8 leg. cit. bedürfen Kurorte einer Anerkennung durch Bescheid der Landesregierung. Die mit Bescheid anerkannten Kurorte werden im Landesgesetzblatt kundgemacht. Kurorte können als Heilbad, heilklimatischer Kurort, als Luftkurort oder mit einem sonstigen Wort bezeichnet werden, dass auf die Besonderheit des Heilvorkommens oder auf die Besonderheit der Kurmittelanwendung hinweist (Thermalbad, Moorbad, ..).

In NÖ Kurorten gibt es Kurheime, die nicht als Kuranstalten im Sinne des NÖ Heilvorkommen und Kurortegesetzes, sondern als Sonderkrankenanstalten genehmigt sind. Die Pfleglinge dieser Anstalten machen aber von den Tourismuseinrichtungen der Kurorte genauso Gebrauch wie alle anderen Gäste, sodass die Definition der Gästeunterkünfte um die „Sonderkrankenanstalten in Kurorten“ erweitert ist. Mit der Novelle zum NÖ Tourismusgesetz vom 28.2.1992, in Kraft seit 1.1.1992, wurden diese als Gästeunterkunft aufgenommen. Dies soll beibehalten werden.

Gemäß § 21 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) ist ein Campingplatz im Sinne des Abs. 2 Z 6 eine touristische Einrichtung, die für den Zeitraum von mehr als einer Woche einem mehr als 10 Personen übersteigendem Kreis von Erholungssuchenden zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen dient. Gemäß § 21 Abs. 1 NÖ ROG setzt eine derartige Einrichtung auch eine entsprechende Widmung der Fläche als Campingplatz-Grünland voraus.

Im NÖ Campingplatzgesetz 1999 wird in Ergänzung des NÖ ROG 2014 und der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) die Errichtung und die Ausstattung von Campingplätzen im Land Niederösterreich geregelt. Ein derartiger (gewerblicher)

Campingplatz fällt wie bisher unter den Begriff der Gästeunterkunft des NÖ Tourismusgesetz 2023.

Außerhalb gewidmeter Campingplätze zählt die regelmäßige Verwendung eines Grundstücks oder Grundstücksteils im Bauland als Stellplatz für ein Fahrzeug oder einen Anhänger nach § 15 Abs. 1 Z 15 der NÖ BO 2014 zu den anzeigepflichtigen Vorhaben. Ein derartiger Abstellplatz ist grundsätzlich keine Gästeunterkunft im Sinne des NÖ Tourismusgesetz 2023. Klargestellt wird aber, dass ein im Rahmen der Privatzimmervermietung angebotener Stellplatz für Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen einschl. des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen für die Nächtigung von bis zu max. 10 Personen als Gästeunterkunft im Sinne des NÖ Tourismusgesetzes zu beurteilen ist.

Punkto Nächtigungstaxen ist der „Dauercamper“ gleich wie der Dauermieter zu behandeln.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass gemäß § 6 Z 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 außerhalb des Ortsbereiches, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, u.a. das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen im Grünland außerhalb von nach den Bestimmungen des NÖ Campingplatzgesetzes genehmigten Flächen verboten ist.

Gemäß Abs. 2 Z 7 haben auch Gäste von privaten Zimmeranbietern die ihre Zimmer/Wohnungen/Häuser z.B. über AirBnB oder ähnliche Internetplattformen und öffentliche Foren zur kurzfristigen Überlassung/Vermietung anbieten, Nächtigungstaxe zu entrichten.

Die Privatzimmervermietung iSd Art III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, ist „die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes, als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung, von nicht mehr als zehn Fremdenbetten“. Es werden hierbei idR zusätzliche, eigens dafür

vorhandene, Zimmer an Gäste vermietet. Bei der sonstigen privaten Zimmervermietung werden hingegen oftmals auch die eigenen Wohnräume des Beherbergers in dessen Abwesenheit von Gästen bewohnt.

Bei der „sonstigen Überlassung von Privatunterkünften“ kommt zusätzlich das Kriterium der Entgeltlichkeit hinzu. Dies deshalb, da vermieden werden soll, dass auch Übernachtungen im sehr großzügig auszulegenden familiären Umfeld (bzw. auch unter Freunden) von der Nächtigungstaxenpflicht umfasst sind. Bei den übrigen aufgezählten Beherbergungsformen, insbesondere im gewerblichen Bereich, ist das Kriterium der Entgeltlichkeit nach wie vor nicht von Relevanz, da es hier selten zu unentgeltlichen Nchtigungen von Gästen kommt.

Im letzten Jahrzehnt haben sich mehrtätige (Musik-)Festivals immer größerer Beliebtheit erfreut und wurde seitens der Veranstalter mit neuen Übernachtungsangeboten (Stichwort: Glamping – glamouröses Camping) darauf reagiert. Neben der Nchtigung im mitgebrachten Zelt mit Benützung der Vorort vorhandenen hygienischen Infrastruktur stehen den Festivalbesucher nunmehr zahlreiche Möglichkeiten, wie geräumige Mehrmannzelte mit inkludierter Einrichtung (Luftmatratze mit Leintuch und Polster, Tisch, Beleuchtung), Schlaffässer, versperbare Holzhütten (mit Ausstattung: wie Stockbetten inklusive Matratzen mit Leintüchern, Steckdose (300W), Licht), Zweimannzelte und vieles mehr zur Verfügung. Die Neuaufnahme der Z 8 in Abs. 2 trägt diesem Zeitgeist Rechnung und sollen nunmehr sämtliche Übernachtungen im Rahmen von Festivals bzw. Veranstaltungen, wo Übernachtungsmöglichkeit angeboten werden, von der Nchtigungstaxenpflicht erfasst werden.

Zu Bedenken gilt es hier, dass die Veranstalter zusätzlichen Aufwand bei der Erfassung der Nchtigenden haben werden und hierfür eine gewisse Vorlaufzeit erforderlich sein wird, die durch das Inkrafttreten mit 01.01.2024 gegeben ist.

§ 14:

Die Befreiungen haben verschiedene grundsätzliche Anknüpfungspunkte: Alter, Art der Gästeunterkunft, Anlass der Nchtigung, Eigenschaft der Person und Dauer des Aufenthaltes.

Aufgrund eines legislativen Versehens wurde im Jahr 2010 anstatt der üblichen Ausnahme für „Grundwehrdiener“ eine Ausnahme für den gesamten militärischen Präsenzdienst formuliert. Der Begriff des militärischen Präsenzdienstes ist wesentlich weiter und umfasst gemäß § 19 Wehrgesetz 2001 unter anderem neben dem Grundwehrdienst auch Milizübungen, Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Auslandseinsatzpräsenzdienst. Im Vollzug ist es daher bei dieser Befreiungsbestimmung zu Unklarheiten und uneinheitlicher Verwaltungspraxis gekommen. Bei Übernachtungen von Milizangehörigen in Gästeunterkünften im Rahmen von Übungen wurde teilweise Nächtigungstaxe einbehalten, anderenorts wurde von einer Befreiung ausgegangen. Zur Klarstellung wird daher nunmehr in Abs. 1 Z 4 explizit auf die Definition des § 20 Wehrgesetz 2001 verwiesen. Grundwehrdiener sollen, wenn sie in Ausübung Ihres Grundwehrdienstes nächtigen, von der Nächtigungstaxenpflicht befreit sein. Alle übrigen Heeresangehörigen, die in Gästeunterkünften nächtigen, sollen hingegen Nächtigungstaxe entrichten.

In Abs. 1 Z 7 kommt es durch Einfügen des Halbsatzes „ab dem dritten Monat“ zu einer Klarstellung für den Vollzug. Es hat sich gezeigt, dass oftmals die Frage aufgetreten ist, ob bei Inanspruchnahme der Befreiungsbestimmung die ersten beiden Monate zu bezahlen sind. Ergänzend wird festgehalten, dass nach einer jahrzehntelangen Verwaltungspraxis in der Vollziehung dieser Bestimmung für die Berechnung der Nächtigungstaxe auf ein Monatstagesmittel von 30 Tagen abgestellt wird. Diese Vorgehensweise entspricht der deutsche Zinsmethode, die vorsieht, dass jeder Monat mit 30 Zinstagen und ein gesamtes Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet wird. Somit werden Monate, die als Ganzes zwischen Anfangsdatum und Enddatum des Zinszahlungszeitraums liegen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Tageanzahl mit je 30 Tagen gezählt. Es ist die daher die Nächtigungstaxe für 60 Tage zu bezahlen, ab dem 61. Tag greift die Befreiung. In der Praxis gab es darüber bisher keinerlei Unklarheiten und wird daher von der Aufnahme der 60 Tage in das Gesetz Abstand genommen (vgl. auch die Bestimmung des § 18).

Gemäß Abs. 1 Z 8 unterliegen Nächtigungen anlässlich der rehabilitativen Regeneration und Erholung im Rahmen der Übergangspflege in einer stationären

Pflegeeinrichtung gemäß § 47 Abs. 2 und 3 NÖ Sozialhilfegesetz 2000, die aus Mitteln der NÖ Sozialhilfe ganz oder teilweise finanziert werden, nicht der Abgabepflicht zur Nächtigungstaxe. Somit können Nächtigungen in Einrichtungen, die sowohl Pflegeleistungen (Übergangspflege) als auch Leistungen zur Erholung bzw. Regeneration im Bereich des Gesundheits- bzw. Erholungstourismus iSd des NÖ Tourismusgesetzes 2023 anbieten, klar abgegrenzt werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Z 3 und 4 unterliegen Kur- und Erholungsheime sowie Sonderkrankenanstalten ausdrücklich der Abgabepflicht.

Eine Kur dient der Stärkung der Gesundheit und unterstützt durch Pflege und Behandlung die Genesung bei Krankheiten und Leiden. Eine Kur ist eine medizinisch verordnete Maßnahme zur körperlichen Erholung und Gesundheitsprävention. Unter Erholungsheimen sind Einrichtungen zu verstehen, die durch Pflege und Behandlung der Erholung und Regeneration des Menschen dienen. Abgabepflichtig hinsichtlich der Nächtigungstaxe sind daher Nächtigungen in Einrichtungen, in denen nach körperlicher und/oder geistiger Erschöpfung, aber auch nach Verletzungen oder Krankheiten durch eine Ruhephase wieder Kräfte gesammelt werden.

Bestimmte Sonderkrankenanstalten, Genesungsheime, Kurheime und sonstige private Einrichtungen, die solche Leistungen (Pflege und Behandlungen) anbieten, unterliegen daher der Nächtigungstaxenpflicht. Pflege in diesen Einrichtungen wird als Langzeit-, Kurzzeit- oder als Übergangspflege angeboten.

Übergangspflege ist jene Pflege, die Menschen zuteilwird, die vom Krankenhaus kommend, die Pflege eines Heimes als Überbrückung bis zur Möglichkeit der Pflege zu Hause in Anspruch nehmen bzw. um ein selbstständiges Leben zu Hause (mit oder ohne Betreuung) wieder zu ermöglichen. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu zwölf Wochen pro Kalenderjahr. Diese Übergangspflege ist nach der oben angeführten Definition der Erholung bzw. Regeneration iSd. NÖ Tourismusgesetzes 2010 abgabepflichtig.

Kurzzeitpflege liegt vor, wenn pflegende Angehörige einige Wochen (maximal sechs

Wochen/Kalenderjahr) etwa in Urlaub fahren und währenddessen den zu pflegenden Angehörigen in professionelle Pflege geben.

Sowohl der Langzeit- als auch der Kurzeitenaufenthalt von pflegebedürftigen Personen in stationären Pflegeeinrichtungen dienen nicht der Erholung oder Regeneration, sondern der laufenden Betreuung. Nächtigungen in stationären Pflegeeinrichtungen für den Langzeit- und den Kurzeitenaufenthalt von pflegebedürftigen Personen sind nicht abgabenpflichtig. Eine Befreiung ist nicht erforderlich.

Personen, die in Schutzhütten im Sinne des § 111 Abs. 2 Z 2 Gewerbeordnung 1994 mit überwiegendem Lagerbetrieb nächtigen, sollen gemäß Abs. 1 Z 9 von der Nächtigungstaxenpflicht befreit sein. § 111 Abs. 2 Z 2 Gewerbeordnung 1994 ist zu entnehmen, was unter einer Schutzhütte zu verstehen ist: „die Beherbergung von Gästen, die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen, den Ausschank von Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen im Rahmen eines einfach ausgestatteten Betriebes, der in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abgestellt ist (Schutzhütte)“.

Liegt eine Schutzhütte nach den beschriebenen Kriterien vor und nächtigen die Wanderer und Bergsteiger im überwiegenden Lagerbetrieb, so sind sie von Nächtigungstaxenpflicht befreit. Das Kriterium „überwiegender Lagerbetrieb“ ist so zu verstehen, dass mehr als die Hälfte der Schlafplätze in Form von Lagerplätzen angeboten werden müssen.

§ 15:

Wie oben bereits ausgeführt, wird mit diesem Entwurf ein einheitlicher Nächtigungstaxensatz von 2,50 Euro pro Gast und Nächtigung festgelegt. Lediglich für Kurortgemeinden gilt ein erhöhter Nächtigungstaxensatz von 2,90 Euro pro Gast und Nächtigung. Diese Differenzierung wird aufgrund der kurortbedingten höheren infrastrukturellen Aufwendungen vorgenommen.

Die neuen Nächtigungstaxensätze sollen wie bisher der Wertsicherung unterliegen. Hierfür wird auf den aktuellen Verbraucherpreisindex 2020 abgestellt. Es wird der Bezugsmonat Jänner herangezogen, da die Beherbergungsbetriebe zur Kalkulation der Zimmerpreise des folgenden Jahres die endgültigen Nächtigungstaxensätze bereits im ersten Halbjahr des laufenden Jahres benötigen. Die endgültige Indexzahl für Jänner liegt zumeist Ende März vor.

Die erste Wertsicherung soll mit 1. Jänner 2026 vorgenommen werden. Dabei wird die Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 Jänner 2024 mit der Indexzahl Jänner 2025 verglichen.

Bisher wurden die neuen Nächtigungstaxensätze mittels Verordnung der NÖ Landesregierung erlassen. Im Sinne der Verwaltungsökonomie wird darauf nunmehr verzichtet. Anstatt dessen wird eine Kundmachung der valorisierten Nächtigungstaxensätze im Landesgesetzblatt durch die Landesregierung erfolgen. Zudem wird die zuständige Fachabteilung die Gemeinden in Form eines Runderlasses über die indextierten Nächtigungstaxensätze informieren und diese gleichzeitig ersuche, die Beherbergungsbetriebe im Gemeindegebiet zu informieren.

Zur einfacheren Handhabung bleibt auch die Rundungsbestimmung auf volle zehn Centbeträge erhalten.

§ 16:

Mit dem NÖ Tourismusgesetz 2010 wurde die Möglichkeit der Erhöhung des Nächtigungstaxensatzes durch Verordnung bis zum 2-fachen geschaffen, wenn sich die touristischen Aufgaben einer Gemeinde ändern und damit auch der Aufwand entsprechend steigt. Bis dato wurde von keiner Gemeinde davon Gebrauch gemacht. Die Bestimmung soll aber weiterhin dem Rechtsbestand angehören, um auf touristische Entwicklungen und dadurch entstehende Finanzbedarfe flexibel reagieren zu können.

Die direkte oder indirekte Beteiligung der Gemeinde an der regionalen Tourismusdestination ist im Sinne der Synergieeffekte im regionalen Tourismusmarketings weitere unbedingte Voraussetzung für die Abgabenerhöhung.

Der anteilige Zufluss des Mehrertrages an das Land Niederösterreich ist damit gerechtfertigt, dass diese Gemeinden mit einem Mehr an touristischen Aufwendungen verstärkt auch die Service, Beratungs- und Marketingkompetenz der jeweiligen regionalen Tourismusdestination sowie der Landestourismusorganisation in Anspruch nehmen. Die prozentuelle Aufteilung bleibt in dieser Bestimmung im Gegensatz zu der neu geregelten Aufteilung unter § 11, wie nach dem NÖ Tourismusgesetz 2010, da mit dieser Bestimmung keine Gegenfinanzierung für die Abschaffung des Interessentenbeitrages verwirklicht werden soll.

§ 17:

An der Abgabeneinhebung selbst ändern sich mit gegenständlichem Entwurf nichts.

Mit der Einführung der Abgabenform „gemeinschaftliche Landesabgabe“ wurden mit dem NÖ Tourismusgesetz 2010 neue Fristenregelungen für die Einhebung durch die Gemeinden und die Abfuhr an das Land Niederösterreich auf allen Ebenen (Gast – Unterkunftgeber, Unterkunftgeber - Gemeinde und Gemeinde - Land) festgelegt und damit einer Empfehlung des Landesrechnungshofes in seinem Bericht vom Jänner 2008 betreffend Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben in den Rechnungsjahren 2004 bis 2006 (Querschnittsprüfung u.a. auch Regionaltaxe) Folge geleistet. Dieses System hat sich bewährt und bleibt daher unverändert in Geltung.

Bei entgeltlicher Beherbergung wird die Nächtigungstaxe weiterhin im Sinne der Transparenz gesondert in Anrechnung gebracht.

Der Anteil der Gemeinde am Abgabenertrag aus der Nächtigungstaxe verbleibt direkt bei der einhebenden Gemeinde und nur der Landesanteil am Abgabenertrag wird an das Amt der NÖ Landesregierung überwiesen. Damit wird einerseits dem

Aufteilungsschlüssel (vgl. Ausführungen zu § 11) dieser gemeinschaftlichen Landesabgabe Rechnung getragen und aus verwaltungs- und verrechnungsökonomischen Gründen nur der Anteil des Landes am Abgabenertrag an das Amt der NÖ Landesregierung überwiesen.

§ 18 bis § 22:

Hinsichtlich der Regelungen der Pauschalierung, der Haftung, der Aufzeichnungspflichten, der Kontrolle der Gemeinden und der Kontrolle des Landes Niederösterreich werden keine Änderungen zur Rechtslage NÖ Tourismusgesetz 2010 vorgenommen (zur Neunummerierung vgl. Ausführungen untern Abschnitt 3 Allgemein).

§ 23:

Im Dezember 2016 wurde gegenständliche Bestimmung (§ 12a NÖ Tourismusgesetz 2010) über die Meldepflicht von Privatunterkünften aufgrund der Veränderungen am Beherbergungsmarkt aufgenommen. Es wurde damit auf die Tatsache reagiert, dass Gäste nicht mehr ausschließlich in Hotels, Pensionen oder Privatzimmern, sondern auch in diversen anderen privaten Unterkünften nächtigen, welche über online-Plattformen gebucht werden können. Zu weiteren Klarstellung wurde mit der Novelle 2016 unter § 12 Abs. 4 lit. b) letzter Gedankenstrich NÖ Tourismusgesetz 2010 (nunmehr § 13 Abs. 2 Z 7) auch die Formulierung „im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer“ eingefügt. Diese Regelungen werden unverändert beibehalten. Lediglich das Gesetzeszitat (E-Commerce-Gesetz) wird angepasst und in die Verweisungsbestimmungen des § 25 Abs. 3 aufgenommen.

§ 24:

Im Vergleich zum NÖ Tourismusgesetz 2010 bleibt diese Bestimmung im Wesentlichen unverändert in Geltung. Die gegenständliche Formulierung wahrt einerseits privatrechtliche Grundsätze. Andererseits ermöglicht sie unter gewissen Voraussetzungen eine bescheidmäßige Vorschreibung zur Duldung einer beabsichtigten Maßnahme gegen den Willen eines oder mehrerer Grundeigentümer gegen Entschädigung. Mit dieser Regelung soll vor allem auch erreicht werden, dass

nicht die Minderheit von betroffenen Grundeigentümern die Betreuung von Tourismuseinrichtungen, insbesondere von Tourismuswegen, verhindern kann.

Die nicht abschließende Aufzählung von Anwendungsfälle in Abs. 1 wird lediglich um einen in der Praxis aufgetretenen Fall erweitert. Nunmehr wird die Verbindung von bestehenden, öffentlichen Radwegen als weiterer Grund für eine bescheidmäßige Öffnung angeführt, wobei nach Ansicht des Normgebers die Möglichkeit der Verbindung von Radwegen mithilfe dieser Bestimmung auch vorher schon Deckung im Gesetzestext fand. Diese Klarstellung ist auch ganz im Sinne der aktuellen Tourismusstrategie Niederösterreich, die den Radtourismus ausbauen und stärken möchte.

§ 25:

Die Nächtigungstaxe bleibt wie bisher als gemeinschaftliche Landesabgabe gemäß § 6 Z. 4 lit. a) Finanz-Verfassungsgesetz 1948 konzipiert. Sie ist daher im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen.

Die Abgabenbehörde der ersten Instanz wird zu Klarstellung ausdrücklich angeführt. Ebenso das Verfahrensrecht, das sie anzuwenden haben. Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2014 geht der Instanzenzug nunmehr zum Landesverwaltungsgericht.

Da auch in der neuen Gesetzesfassung auf zahlreiche andere Gesetzesmaterien verwiesen wird, wurde ein eigener Absatz für die Regelung von Verweisungen geschaffen. Die Gesetzesverweise wurden aktualisiert.

§ 26:

Hier wird lediglich die Anpassung an die Neunummerierung des Gesetzestextes vorgenommen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen seit der Novelle 2016 unverändert.

§ 27:

In den Jahre 2020, 2021 und 2022 wurde auf die Einhebung des Interessentenbetrages aufgrund der Coronakrise verzichtet (vgl. § 15a Tourismusgesetz 2010). Im Jahr 2023 wird kein Interessentenbeitrag mehr eingehoben, da die Einhebung selbst zu erheblichen Verwaltungsaufwand führt und die endgültige Abschaffung des Interessentenbeitrages im Jahr 2024 realisiert werden wird.

Mit der Bestimmung des Abs. 1 wird die Entrichtungsverpflichtung gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Tourismusgesetz 2010 daher ausgesetzt. Somit ist auch gemäß § 13 Abs. 13 lit. a NÖ Tourismusgesetz 2010 keine Abgabenerklärung einzubringen.

Die Aussetzungsbestimmung tritt wie die Vergütungsbestimmung nach Abs. 2 abweichend zum restlichen Gesetzestext bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft (vgl. § 28 Abs. 2).

Durch ein Unterbleiben der Einhebung des Interessentenbeitrags 2023 würde es bei den Gemeinden zu Mindereinnahmen kommen. Mit diesen Einnahmen für das Jahr 2023 durften die Gemeinde allerdings aufgrund der Rechtslage zu Beginn des Jahres 2023 rechnen, weshalb das Land Niederösterreich die fehlenden Gemeindeeinnahmen im Jahr 2023 durch einmalige Ersatzzahlungen gemäß Abs. 2 ersetzen. Die Festsetzung erfolgt der Höhe nach auf Grundlage der für das Jahr 2019 gemäß § 13 Abs. 14 lit. b) abzuführenden Beträge. Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 wurde kein Interessentenbeitrag eingehoben, weshalb auf die Zahlen aus 2019 zurückzugreifen ist. Maßgeblich ist der angeordnete Sollbetrag, der sich aus den Quartalsabrechnungen der Gemeinden mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Technologie für das Jahr 2019 gem. § 13 Abs. 14 lit. b) NÖ Tourismusgesetz 2010 bzw. allfälligen Korrekturen ergibt. Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 11 ausgeführt, kommt es durch den Entfall des Interessentenbeitrages und der gleichzeitigen Erhöhung der Ortstaxe zu einer Verschiebung der Einnahmen unter den Gemeinden bzw. Städten selbst.

Zur Abfederung der Ertragsänderungen wird daher eine Einschleifregelung vorgesehen. Die gleichmäßigste Einschleifregelung konnte auf Basis einer Vergleichsanalyse historischer Daten erzielt werden. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass aufgrund des höheren Aufteilungsschlüsselbetrages 2024 bis 2027 für das Land, auch die profitierenden Gemeinden einer Einschleifphase unterliegen.

§ 28:

Hervorzuheben ist, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Aussetzung des Interessentenbeitrages 2023 und auch die Vergütung des Einnahmenausfalls bereits mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Alle Übrigen Bestimmungen, insbesondere die Abschaffung der Ortsklassen und die Anhebung und Vereinheitlichung der Nächtigungstaxensätze treten mit 01.01.2024 in Kraft, um den Beherbergungsbetrieben ausreichend Vorbereitungszeit zu geben.

Die Verordnung betreffend die Gliederungen der Gemeinden in Ortsklassen nach ihrer Tourismusbedeutung und die „Abgabengruppenordnung“ sind konsequenterweise mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft zu setzen.

Die kaufmännische Rundungsbestimmung bleibt im Hinblick auf die Ersatzzahlungen für den Interessentenbeitrag und die Zahlungen nach der Einschleifregelung anhand des Aufteilungsschlüssel in der Tabelle nach § 27 Abs. 4 erhalten.

Sowohl die Nächtigungstaxenverfahren aus dem Jahr 2023 und davor als auch noch einige Verfahren im Hinblick auf den Interessentenbeitrag aus 2019 werden mit 01.01.2024 nicht abgeschlossen sein, weshalb festgehalten wird, dass dieses Verfahren nach der alten Rechtslage zu beenden sind.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Entwurf betreffend NÖ Tourismusgesetz 2023 (NÖ TourG 2023) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 25. Mai 2023 erfolgen kann.